



**Satzung über die Form
der öffentlichen Bekanntmachungen
Gemeinde Westerheim
Alb-Donau-Kreis**

vom 11.10.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt 2000, Seite 698) in Verbindung mit § 1 der Durchführungsverordnung des Innenministeriums zur Gemeindeordnung in der Fassung vom 11.12.2000 (Gesetzblatt 2001, Seite 2) hat der Gemeinderat am 11.10.2022 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Bekanntmachungsorgan

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Westerheim erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.westerheim.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vollständige Satzungen sind unter der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar. Die Bekanntmachungen werden innerhalb von vier Wochen im Mitteilungsblatt eingestellt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten des Rathauses beim zuständigen Fachamt kostenlos einsehbar. Es können Ausdrucke gegen Kostenerstattung erstellt oder unter Angabe einer Bezugsadresse postalisch übermittelt werden.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Westerheim „Westerheimer Mitteilungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts. Diese Bekanntmachungen sind ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Westerheim einsehbar.
- (5) Die Bekanntmachungen aus Absatz 1 Halbsatz 1 sollen weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Westerheim veröffentlicht werden. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung hierauf besteht nicht. Rechtlich bindend sind die Absätze 1 bis 4.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 11.10.1973 außer Kraft.

Westerheim, 19.12.2022

Hartmut Walz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.